

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Sie regeln Vertragsbeziehungen zwischen Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend Auftragnehmer oder „AN“) und der Grass GmbH sowie allen mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „AG“).

1. Begriffsbestimmung

Wird im folgenden Schriftform gefordert, so erfüllen auch Telefax, E-Mail und Datenfernübertragung diesen Sachbestand.

2. Allgemeines

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, dass in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN gegenteiliges vorgesehen ist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen AG und AN. Bei einmaliger Akzeptanz dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt.

In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, anderenfalls sie im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

3. Recht, Gerichtsstand

Es gilt das am jeweiligen Standort des AG gültige Landesrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtübereinkommens. Zuständig ist das für den jeweiligen AG-Standort sachlich zuständige Gericht. Es steht dem AG jedoch offen, an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Im Übrigen wird auf die jeweiligen bürgerlichen und Handels- bzw. Unternehmensgesetzbücher, das entsprechende Produkthaftungs- und Urheberrecht hingewiesen.

Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den AN nicht, fällige Lieferungen/Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.

4. Schriftverkehr

Bestellungen und Abrufbestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen sind nur rechtsgültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Grundsätzlich erwartet und akzeptiert der AG ausschließlich eine Auftragsbestätigung in Form einer unterzeichneten oder abgestempelten Kopie der Bestellung als vorbehaltlose Auftragsbestätigung.

Einspruch gegen Bestimmungen der Bestellung werden allenfalls in Form einer deutlich erkennbar abgeänderten Kopie der Bestellung akzeptiert. Sollte der AG innerhalb 3 Arbeitstagen bezogen auf das Bestelldatum keinen schriftlichen Einspruch erhalten, geht der AG davon aus, dass die Bestellung in vollem Umfang vom AN akzeptiert ist.

5. Preise

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind an uns gelegte Angebote, gleichgültig welche Vorarbeiten dafür notwendig waren, unentgeltlich. Wir zahlen keinerlei Vergütungen für Besuche, Ausarbeitung oder Planung. Sollte keine andere Abmachung bestehen, dürfen Muster nicht berechnet werden. Preise verstehen sich verpackt, verzollt, versichert, frei geliefert Empfangsstelle, entladen (DDP Empfangsstelle gem. Incoterms 2010), und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können. Verpackung darf nur dann verrechnet werden, wenn diese in der Bestellung separat angegeben ist.

6. Qualitätssicherung / Umwelt

Die gelieferten Erzeugnisse haben in Herstellung, Beschaffenheit und Verwendbarkeit allgemein anerkannten Regeln der Technik (technische Normen, Vorschriften, Verfahren, Bedingungen etc.) zu entsprechen. Der AN hat eine nach Art und Umfang zur Sicherstellung der vereinbarten Qualität geeignete, dem jeweilig neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und dem AG diese nach Aufforderung nachzuweisen.

Alle durch den AN an den AG gelieferten Produkte entsprechen der RoHS Richtlinie der Europäischen Union (Richtlinie 2002/95/EC) zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe.

Unsere Umweltgrundsätze unter www.grass.eu, Bereich Unternehmen/Umweltmanagement sind zu beachten.

7. Versand

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizugeben, auf dem die Bestellnummer des AG, Positions- und Artikelnummer, Nummer des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewicht einzeln aufgeführt sind. Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragsbefreiung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgemäß und transportmittelgerecht verpackt, insbesondere aber nach unseren Versandvorschriften abgefertigt zu werden. Wenn nicht anders vereinbart, ist die Ware auf Euro-Paletten anzuliefern. Jede Verpackungseinheit ist mit Inhalt, Menge und Artikelnummer des AG zu versehen. Aus der Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehende Schäden trägt der AN.

Warenübernahme ist nur zu den am jeweiligen AG-Standort zu erfragenden Zeiten möglich.

8. Lieferung

Der AN sorgt für die einwandfreie, mengen- und termingerechte Anlieferung der vom AG angegebenen Bedarfsmenge. Die vom AG angegebenen Anliefertermine, gegebenenfalls Abholtermine, sind Fixtermine; sie sind absolut verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist die Verfügbarkeit der Ware an der vom AG angegebenen bzw. vereinbarten Verwendungsstelle / Erfüllungsort.

Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit dem schriftlichen Einverständnis des AG erfolgen. Ansonsten berechtigt sie den AG zur Rücksendung oder zur Einlagerung auf Kosten und Gefahr des AN bei einem Spediteur. Bei Annahme verfrühter Lieferung gilt der vereinbarte Liefertermin als tatsächlicher Liefertermin.

Bei Nichteinhaltung der Termine kommt der AN mit seiner Leistung (Lieferung) in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Ankündigung bedarf. Deswegen ist der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach seiner Wahl Nachlieferung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder auch vom Vertrag zurückzutreten. Um den Fertigungsablauf weiterhin aufrecht erhalten zu können, ist der AG berechtigt, Deckungskauf vorzunehmen; eventuell entstehende Mehrkosten und Nebenkosten gehen dabei voll zu Lasten des AN. Durch Übernahme einer verspätet eingehenden Lieferung verleiht sich der AN nicht diese Rechte. Außerdem ist der AG berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5% des Bestellwertes je angefangenen Woche Lieferverzug, höchstens jedoch 5% des Bestellwertes zu verlangen. Auf Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung des Liefertermins wird die Vertragsstrafe angerechnet.

Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

Es ist Pflicht des AN, unmittelbar bei Erkenntnis einer drohenden Lieferverzögerung oder minderwertiger Lieferung den AG zu verständigen. In anerkannten Fällen höherer Gewalt, z.B. Streik oder Aussperrung sowie Betriebseinschränkungen oder ähnlichen Fällen, behält sich der AG das Recht vor -unbeschadet seiner sonstigen Rechte -ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem AN besondere rechtliche Ansprüche wie z.B. Schadenersatz erwachsen.

Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die vom AG bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

9. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des AN.

10. Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgemäßer Lieferung (Leistung) unter Nennung der Bestellnummer des AG und Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in 2-facher Ausfertigung an die jeweils in der Bestellung genannte Rechnungsadresse zu senden.

11. Zahlung

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto am 25. Tag des auf Waren- und Rechnungserhalt folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 90 Tagen netto. Das Zahlungsmittel ist nach Wahl des AG. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsgemäßheit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert.

12. Gewährleistung

Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln gelten, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Normen übernimmt der AN volle Gewährleistung für 24 Monate ab Abnahme, unabhängig von der Provenienz der Leistung oder Ihrer Bestandteile. Dies gilt nicht, sofern das Gesetz längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Abnahme erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme). Erst zu diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungsfrist. Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der AG ist berechtigt, mangelhafte Ware jederzeit zurückzusenden und zwar auch die ganze Lieferung, wenn nur eine Stichprobe der Lieferung mangelhaft ist. Der AG hat im Haftungsfall unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach seiner Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen. Sollte auf Grund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von maximal drei Wochen als angemessen. Der AN hat dem AG etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

13. Produkthaftung

Wird der AG aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der AN ihn frei, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom AN gelieferten Ware verursacht wurde. Bei verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur, sofern den AN ein Verschulden trifft. Soweit die Schadensursache im Verantwortungsbereich des AN liegt trägt er insoweit die Beweislast. Der AN übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Austauschaktion.

Der AN verpflichtet sich zum Abschluss einer weltweit gültigen (inkl. USA und Kanada), angemessenen, erweiterten Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung unter Einschluss von Produktvermögensschäden sowie Rückrufkosten bei einem im Bereich der EU zugelassenen Versicherer.

Der AN haftet bei mangelhafter Lieferung / Leistung für alle Kosten wie Transporte, Sortierung, Nacharbeiten, die dem AG zur Behebung des Mangels entstehen.

14. Unmöglichkeit

Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der AG berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Das Recht des AG zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb des AN erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst.

15. Eigentum

Ein Eigentumsvorbehalt des AN bedarf zu seiner Wirksamkeit der ausdrücklichen gesonderten Vereinbarung. Vom AG beigestellte Stoffe und Materialien bleiben sein Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Gleiches gilt für im Rahmen des Anfrage- und Bestellprozesses überlassene Gegenstände und Informationen. Der AN übernimmt als Verwahrer insbesondere das Risiko des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der Verschlechterung und der Beschädigung. Waren und Leistungen, die aufgrund oben genannter Unterlagen, Informationen und Gegenstände erstellt werden, dürfen nicht ohne Zustimmung des AG Dritten zur Verfügung gestellt werden. Nach Erledigung des Auftrags oder bei dessen Nichtannahme müssen alle im Zusammenhang mit diesem Vorgang stehenden Unterlagen, Gegenstände und Informationen unaufgefordert retourniert werden. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Ist eine Übernahme von Werkzeugkosten, Lithokosten, Klischeekosten o. ä. vereinbart, gehen diese sofort nach Bezahlung der vollen oder, falls vereinbart, der Teilkosten in das Eigentum des AG über. Sie verbleiben bis zur Auftragserledigung leihweise beim Lieferanten, wenn nichts anderes verfügt ist. Dies gilt auch für Werkzeuge, Klischees u. ä., deren Kosten vereinbarungsgemäß in den Preis der bestellten Artikel eingerechnet wurden. Diese solchermaßen vorhandenen Werkzeuge und Vorrichtungen sind vom AN kostenlos als Eigentum des AG zu kennzeichnen, einsatzfähig zu halten und nach Erledigung des Auftrags auf Anforderung zurückzugeben. Der AG ist berechtigt, dieselben jederzeit innerhalb der Geschäftszeiten des AN an Ort und Stelle zu besichtigen.

Nur mit unserer schriftlichen Genehmigung dürfen Werkzeuge zu anderem als zur Herstellung unserer Aufträge verwendet werden.

Wir behalten uns eine Überprüfung der o.g. Punkte in den Produktionsstätten des ANs und seiner Unterauftragnehmer vor.

16. Geheimhaltung und Kundenschutz

Alle sich aus der Anbahnung und Abwicklung unserer Bestellungen ergebenden Arbeiten und Informationen sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen, haftet der AN. Es ist nur mit schriftlicher Genehmigung des AG gestattet, auf die mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen Bezug zu nehmen.

Werden dem AN im Zusammenhang mit unserer Bestellung Namen und / oder Adressen von Kunden bekannt, so hat der AN diese geheim zu halten. Für die betreffenden Kunden gewährt der AN Kundenschutz bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Auslieferung des jeweiligen Auftrags.

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Im Falle der Weitergabe ist der AG schriftlich zu informieren. O. g. Verpflichtungen sind vollumfänglich auf den Subunternehmer zu übertragen.

17. Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Der AN hat uns bei etwa aus der Lieferung und / oder Leistung entstehenden patent-, Musterschutz oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und / oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

18. Rechtsübergang

Alle wie immer gearteten Rechte und Befugnisse, insbesondere gewerblicher und urheberrechtlicher Art, die sich aus Ideen, Vorschlägen und Arbeiten des AN oder eines von ihm beauftragten Dritten im Rahmen der Zusammenarbeit ergeben gehen im vollen Umfang, insbesondere räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt, unmittelbar auf den AG über. Wir sind berechtigt, alle diese Rechte und Befugnisse ganz oder teilweise nach freiem Ermessen auf Dritte zu übertragen.

19. Schlussbestimmungen

Stellt ein Vertragspartner die Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der andere berechtigt, für den nichterfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Regelung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Höchst, am 05. November 2014